

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Schweriner Innensee und Ziegelaußensee"**
vom.....

Aufgrund des § 23 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.302) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin:

**§ 1
Festsetzung**

(1) Die im § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee".

(3) Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ wird innerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzgebietsverordnung ein Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 4 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [Abl. EG Nr. L 103 S.1], in der jeweils zuletzt gültigen Fassung und § 28 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes M-V zum Schutzgebiet erklärt; damit wird das Vogelschutzgebiet, das sich auf weitere Gebietsanteile in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Parchim erstreckt, gemäß Art. 3 Abs. 1 UA. 2, Art. 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206 S. 7], in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 4 430 Hektar und erstreckt sich über den Schweriner Innensee, den Ziegelaußensee, den Medeweger See, den Schelfwerder, das Wickendorfer Moor, die Lewitz als auch über Teile der nördlich des Zentrums der Stadt liegenden landwirtschaftlichen Flächen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.

(3) Die maßgeblichen Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet sind auf Grundlage der amtlichen topografischen Karte (Anlage 2) im Maßstab 1:10 000 durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Soweit Ufer der Bundeswasserstraße die Grenze bilden, gilt das Ufer als Linie, die sich bei Mittelwasser über Normalnull einstellt. Soweit Uferwege, wie am Franzosenweg, im Ortsteil Muess und im Bereich Lewenberg und Sachsenberg, vorhanden sind, bilden diese die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Am Störkanal bildet die Gewässermitte die Grenze; die maßgebliche Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“, dessen städtischer Anteil eine Fläche von ca. 3950 Hektar umfasst, ist mit einer orange-roten, von unten links nach oben rechts schräg schraffierten Textur gekennzeichnet.

(4) Die Übersichtskarte und die amtliche topografische Karte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Am Packhof

2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote und Genehmigungspflichten dieser Verordnung den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird im gesamten Geltungsbereich festgesetzt:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte, Waldflächen und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist vor allem eine umweltschonende, nachhaltig wassersportliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, eine naturverträgliche Kleingartennutzung und eine Siedlungs- und Verkehrsflächennutzung unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse, die der nachhaltigen Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; charakteristisch und besonders schützenswert sind die naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche der Seen, sowie der Niederungsbereich der Lewitz;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden;
4. zur Erhaltung und Entwicklung guter Lebensraumbedingungen typischer Vogelarten, wie Graugans, Schellente, Teich-, Schilf- und Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Kranich, Rohrdommel, Schnatterente, Löffelente und Eisvogel.

(2) Der Schutzzweck des **Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“** erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2. Der Schutzzweck besteht in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es folgenden wandernden bzw. umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn.
2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten,
 - a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind: Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente.
 - b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen:

Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.

(3) Erhaltungsziele im Sinne von Art 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind:

1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- (Muscheln und Schnecken) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation
 - artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran
 - Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage für die Kolbenente
2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Äsungsflächen, insbesondere für nordische Gänse und Schwäne,
3. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden,
4. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes als,
 - Jagdraum und Balz von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement (periodische späte Mahd auf alternierenden Teilflächen) oder mit großen Anteilen von Bracheflächen und Randstreifen als
 - Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen
6. Erhaltung störungsarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen als
 - Brutplätze z.B. von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung z.B. für den Zwergschnäpper
 - hohe Eichen-, Eschen- und Erlenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung z.B. für den Mittelspecht
 - Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen z.B. für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper,
7. Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. Wegraine, Sölle, Feuchtflächen, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche etc.) als
 - Nahrungsgebiet z.B. von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke
 - Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüschreicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose)
8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten,

9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und -sümpfe als Bruthabitat z.B. von Kranichen,
10. Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.

§ 4 Managementplan

Gemäß § 28 (4) des Landesnaturschutzgesetzes wird zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen ein Managementplan, insbesondere für das Europäische Vogelschutzgebiet, gemeinsam mit den Landkreisen aufgestellt und fortgeschrieben.

§ 5 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. In dem in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. stehende Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
2. die Verrohrung oder der Ausbau von Fließgewässern, insbesondere wenn dadurch Grundwasserabsenkungen eintreten, die Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig beeinträchtigen;
3. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten;
4. außerhalb des Geltungsbereiches von Bundeswasserstraßen auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
5. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese abzustellen, soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
6. die Zerstörung, oder erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Feldhecken; hierzu gehört insbesondere das seitliche Schlegeln oder das Heranpflügen an die Mantelzone von weniger als 2 Metern oder die Beseitigung von Krautsäumen;
7. die Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen;
8. Kirrungen oder Wildäcker in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, natunahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
9. Feucht- oder Dauergrünland umzubereiten oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
10. Röhrichte oder Bruchwälder zu beseitigen, sowie in Röhrichte einzudringen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;

11. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Bruchwälder, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
12. Handlungen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig und erheblich beeinträchtigen; hiervon ausgenommen bleibt im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September der in den Karten mit einer gelben Schraffur gekennzeichnete Bereich am Zippendorfer Strand;
13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen, soweit dies nicht zur Jagdausübung oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist;
14. Windkraftanlagen zu errichten;
15. die Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung;
16. den Medeweger See mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Ruderboote von Angelberechtigten, die an genehmigten Stegen liegen.

§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;
2. die Errichtung und das Verändern horizontaler und vertikaler Anlagen, wie ober- oder unterirdischer Leitungen oder Masten;
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen und Wegen;
4. die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse an Fließgewässern, Grundräumungen, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen; hierzu gehört insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung;
5. Kahlhiebe über 2 ha;
6. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes sowie Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen;
7. die vollständige oder teilweise Beseitigung oder Beschädigung von Feldhecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von Bäumen außerhalb des Waldes ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, sowie Maßnahmen, die geeignet sind, das Wachstum nachhaltig und erheblich zu stören;
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit ruhestörendem, belästigendem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geräuschemissionen stören können;
9. die Rohrwerbung;
10. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten in den in nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 benannten sensiblen Landschaftselementen.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 2, 6, 7, 9 und 16 nicht berührt werden, mit der Maßgabe Höhlenbäume und stehendes Totholz zu belassen und über den Bestand hinausgehende Entwässerungen zu unterlassen; die ordnungsgemäße, naturschutzgerechte Pflege an Bäumen und Sträuchern in der Feldhecke oder das „Auf-den-Stock-Setzen“ von Feldheckenabschnitten von weniger als 50 Metern Länge, aber höchstens einem Fünftel der gesamten Feldheckenlänge jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ darf höchstens alle 15 Jahre erfolgen; ausgenommen sind Hecken, die älter als 35 Jahre sind;
2. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 8 nicht berührt wird;
3. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 16 nicht berührt wird;
4. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen; hierunter fällt auch das Betreiben des Polders Lewitz/Consrader Weg;
5. nach § 5 Abs. 1 bleiben die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. nach § 5 Abs. 1 bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungsmaßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
7. nach § 5 Abs. 1 bleibt das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeder Art durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
8. nach § 5 Abs. 1 bleiben die Bestimmungen des § 5 Bundeswasserstraßengesetz in seiner zuletzt gültigen Fassung und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der darauf gegründeten Arbeiten Dritter und der erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
9. nach § 5 Abs. 1 bleiben Pflege-, Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Träger oder deren Beauftragten an bestehenden öffentlichen Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungsanlagen oder Leitungstrassen;
10. nach § 5 Abs. 1 bleiben Maßnahmen zur Verkehrsicherung von Bäumen und unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 8 **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach § 5 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Von den Verboten nach § 5 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen; § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 2 zuwider handelt, soweit die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Befreiung nach § 8 erteilt worden ist, oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt.

(2) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 10 **Folgenbeseitigung**

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Schweriner Stadtanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

der Beschluß Nr. 1 Rat des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Großer Schweriner See, Pinnower See, Neumühler See u.s.w." im Kreis Schwerin, die "Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung Ziegel-, Medeweger-, Lankower-, Neumühler-, Ostorfer-, Fauler-, Pinnower See und die Döpe" (Regierungsblatt Nr.50, S.262) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ in der Landeshauptstadt Schwerin vom 02.02.1996.

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde

Claussen

Anlagen:

1. *Übersichtskarte*
2. *Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarte“)*